



HVBG

HVBG-Info 24/1997 vom 29.08.1997, S. 2314 - 2321, DOK 470.1/017-LSG

**Leistungsausschluß bei Versorgungsehe gemäß § 594 RVO a.F. -  
Urteil des LSG Niedersachsen vom 26.05.1997 - L 6 U 336/96**

Leistungsausschluß bei Versorgungsehe gemäß § 594 RVO a.F.  
(= § 65 Abs. 6 SGB VII);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom  
26.05.1997 - L 6 U 336/96 - (Vom Ausgang der eingelegten  
Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 163/97 - wird berichtet.)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 26.5.1997  
- L 6 U 336/96 - entschieden, daß dann kein Anspruch auf  
Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung  
besteht, wenn die Ehe erst nach Eintritt des Versicherungsfalles  
der Berufskrankheit geschlossen wurde und der Tod des Ehegatten  
innerhalb des ersten Ehejahres eingetreten ist (§ 594 i.V.m. § 551  
Abs. 3 Satz 1 RVO). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der  
Versicherte war zum Heiratszeitpunkt an den Folgen einer  
Berufskrankheit erkrankt. Er verstarb auch weniger als einen Monat  
nach der Eheschließung.